



**Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, 05.12.2018, um 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a**

Tagesordnung

1. Jugendhilfeplanung in Schwabach – Teilplanung Jugendarbeit:
Auswertung der Jugendbefragung und Sozialraumanalyse
2. Konzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Schwabach.
Erste Schritte der Umsetzung und Ausblick

Stadt Schwabach, 27.11.2018

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Errichtung eines MFH mit 25 Wohnungen als geförderter Wohnungsbau, Kreuzwegstr., in 91126 Schwabach auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung nach VOB /A aus:

1. Erd-Mauer-Beton- und Kanalarbeiten

Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach im Informationsportal der Deutschen E-Vergabe eingestellt. Die Angebotsunterlagen können unter <http://www.deutsche-evergabe.de> heruntergeladen werden.

Auftraggeber:
Stadt Schwabach, vertreten durch Oberbürgermeister Matthias Thürauf
Referat für Finanzen und Wirtschaft, Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach

E-Mail Adresse für Rückfragen: vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 26.11.2018

Sascha Spahic
Referent für Finanzen und Wirtschaft

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit Tiefgarage auf dem Anwesen Hofackerweg, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 718/53, 718/56, 718/57, 718/58 und 718/59 in Schwabach

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Errichtung eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit Tiefgarage auf dem Anwesen Hofackerweg, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 718/53, 718/56, 718/57, 718/58 und 718/59.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelersprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-547 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 27.11.2018

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH

Unsere Ergänzenden Bedingungen zur Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung werden geändert. Ab dem 1. Februar 2019 haben sich daher Ziffer 5 „Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)“ bzw. „Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)“ und Ziffer 6 „Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)“ bzw. „Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)“ geändert. Zudem werden die Ergänzenden Bedingungen um die Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular ergänzt.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2019 werden zudem die Preise der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung bei der Fernwärme geändert.

Die neuen Ergänzenden Bedingungen sowie das neu ergänzte Preisblatt zur Fernwärme können innerhalb der Geschäftszeiten im Kundenzentrum und im Internet unter www.stadtwerke-schwabach.de bezogen werden.

Öffnungszeiten unseres Kundenzentrums: Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17:30 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr

Schwabach, 30.11.2018

Winfried Klinger
Geschäftsführer

Anlagen

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung
Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Stadtwerke Schwabach GmbH
Ansbacher Straße 14
91126 Schwabach
www.stadtwerke-schwabach.de
info@stadtwerke-schwabach.de

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ab 1. Februar 2019

1. Abrechnung (zu § 12 StromGKV)

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

1.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 StromGKV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

3. Abschlagszahlung (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Überweisung

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung 4,30 € (umsatzsteuerfrei)

Für jeden Inkassogang 31,70 € (umsatzsteuerfrei)

Für jeden Sperrversuch 31,70 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (umsatzsteuerfrei).

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Die Stadtwerke Schwabach GmbH behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung	31,70 € (umsatzsteuerfrei)
für die Wiederherstellung während der Öffnungszeiten	31,70 € Netto Brutto 37,72 €

Eine Wiederherstellung findet nur zu unseren Öffnungszeiten statt.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19% - Stand 1. Januar 2007).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die Stadtwerke Schwabach GmbH vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Februar 2019 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. Oktober 2016.

– Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular siehe Folgeseite –

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ab 1. Februar 2019

1. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben: • Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)

- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

1.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden. Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 GasGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen. Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Überweisung

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung	4,30 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Inkassogang	31,70 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Sperrversuch	63,40 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiter verrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (umsatzsteuerfrei).

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung	63,40 € (umsatzsteuerfrei)
für die Wiederherstellung während der Öffnungszeiten	79,25 € Netto 94,31 € Brutto

Eine Wiederherstellung findet nur zu unseren Öffnungszeiten statt.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19% - Stand 1. Januar 2007).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die Stadtwerke Schwabach GmbH vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Februar 2019 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. Oktober 2016.

– Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular siehe Folgeseite –

**Bekanntmachung der Stadtverkehr Schwabach GmbH
Fahrplanänderungen auf den Linien 661 - 669 zum 09.12.18**

Mit Wirkung zum 9. Dezember 2018 führt die Stadtverkehr Schwabach GmbH ein neues Fahrplankonzept ein. Es ändern sich Liniennetz und Fahrpläne auf allen Linien des Stadtverkehrs. Wesentliche Änderungen zum aktuellen Fahrplan sind:

- Einführung eines 30-Minuten-Takts auf der Linie 663 (außer vormittags)
- Auflösung der gegenläufigen Ringverkehre der Linien 662 und 664 in der Südstadt
- Auflösung des separaten Bedienungskonzepts für das Wochenende und abends
- Beseitigung von Erschließungsdefiziten im Nordosten der Stadt und Verbesserung der Verbindung nach Katzwang (auch am Wochenende)

Folgendes ändert sich bei den einzelnen Linien:

1. Die **Linie 661** fährt montags bis freitags nahezu unverändert und
 - auf dem Nordast auch abends und am Wochenende anstelle der Linie 668Nord.
 - Einzige Änderung: Die Bedienung der Haltestelle „Alte Rother Straße“ wird künftig von der Linie 663 übernommen.
2. Die **Linie 662** gibt im Südwesten ihren Ringverkehr im Abschnitt Bahnhof – Forsthaus auf.
 - Sie bildet einen neuen kleinen Ringverkehr um die Endhaltestelle Gewerbepark West herum.
 - Sie fährt montags bis freitags überwiegend im 30-Minuten-Takt.
 - Sie fährt abends und am Wochenende im Stundentakt. Dabei ersetzt sie die heutige Linie 669Nord und 669Südwest.
 - Große Verbesserung ist der überwiegende 30-Minuten-Takt, an dem vor allem der Linienast Richtung Katzwang profitiert: Katzwanger kommen künftig wieder alle halbe Stunde nach Schwabach und zurück – und dies erstmals auch Samstag nachmittags und sonntags.
3. Die **Linie 663** fährt montags bis freitags grundsätzlich im 30-Minuten-Takt.
 - Sie fährt montags bis freitags im Wechsel entweder über die Penzendorfer Straße oder über die Rother Straße/Gewerbegebiet Falbenholz nach Penzendorf und zurück.
 - Sie fährt von Bahnhof kommend Richtung Penzendorfer Straße eine andere Route, wobei die Bedienung der Haltestellen „Klinggraben“ und „Hembacher Weg“ in diese Fahrtrichtung entfällt und eine neue Haltestelle „Weißenburger Straße“ bedient wird.
 - Innerhalb von Penzendorf gibt es eine neue Bedienungsrichtung: Der Bus fährt erst zur Rednitzbrücke, dann die Bergstraße hoch und endet an der Haltestelle „Siedlung“, um von dort aus zurück Richtung Innenstadt zu fahren. Die Haltestelle „Burggrafenstraße“ wird nicht mehr bedient (stattdessen die Haltestelle „Siedlung“).
 - Die Linie 663 übernimmt abends und am Wochenende die Aufgabe des heutigen Westasts der Linie 669 und der Linie 668Süd.
4. Die **Linie 664** gibt im Südwesten ihren Ringverkehr auf.
 - Sie beginnt und endet in Obermainbach (bzw. Ottersdorf).
 - Im Nordosten befährt sie zwischen dem Bahnhof und der Haltestelle Waldfriedhof ggü. heute eine abweichende Route und bedient dabei drei neue Haltestellen im Stundentakt: Weißenburger Straße, Wengleinstraße und Adam-Kraft-Straße, bevor sie sich an der Haltestelle Hardenbergstraße wieder mit der Linie 662 vereint.
5. Einige Fahrten der **Linie 665** konnten im Zuge der Änderung wieder in die Linie 662 reintegriert werden, wodurch die Übersichtlichkeit beider Linien verbessert wurde.
6. Die **Linien 668 und 669** werden abends und am Wochenende durch die Linien 661, 662 und 663 ersetzt – bei teilweiser Auflösung der heutigen Ringverkehre.

Fortsetzung Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

- Dadurch entfällt die Bedienung der Haltestelle St.-Gundekar-Haus.
- Die „Ersatz“-Linien fahren weiterhin im Stundentakt, aber nun auf direktem Weg aus Richtung Forst-
hof, Unterreichenbach und Limbach/Hochgericht statt auf den bisherigen Ringfahrten.
- Die Ringfahrten der Linie 668Nord bleiben dagegen unter der Liniennummer 661 erhalten, ebenso wie
die Fahrten der 668Süd, die nun als Linie 663 fahren.

7. Schülerverkehr:

- Die meisten Fahrten zu den Schulen bzw. von den Schulen nach Hause konnten erhalten werden oder
fahren lediglich unter neuer Liniennummer (dann meist 662 statt 665).
- Große Verbesserung ist der überwiegende 30-Minuten-Takt Richtung Katzwang, durch den Schüler,
die zu den unterschiedlichsten Zeiten Schulschluss haben, alle halbe Stunde Richtung Katzwang
kommen können.
- Umgewöhnen müssen sich Schüler, die morgens aus schwächer frequentierten Richtungen kommen,
z.B. aus Richtung Forst-
hof, Obermainbach und Ottersdorf: So wird die Haltestelle Gutenbergstraße
(Realschule, Karl-Dehm-Mittelschule) nur durch Umstieg an der Haltestelle Schützenstraße um 07:12
Uhr erreicht und Schulzentrum Nord/Förderzentrum durch einen neuen Umstieg an der Haltestelle
Schillerstraße um 7:50 Uhr.

8. Pendlerverkehr:

- Auf den Linien 661 und 662 wurden einige Fahrten der Linie 665 im Fahrplan ausgewiesen, so dass
von Pendlern vermisste Fahrtverbindungen morgens und mittags zur Schulzeit nicht mehr in anderen
Fahrplänen gesucht werden müssen.
- Der morgendliche Schülerverkehr auf der Linie 661 zum Schulzentrum Nord, der teilweise Verspätun-
gen bzgl. des Anschlusses am Bahnhof mit sich brachte, wurde vom Taktverkehr getrennt.
- Die Haltestelle Forst-
hof Süd wird morgens über die Linie 662 Richtung Gewerbepark West erreicht,
die dann weiter zur Haltestelle Forst-
hof fährt und in Forst-
hof Süd endet.

9. Verbesserungen an einzelnen Wegstrecken/Haltestellen:

- Die Haltestelle Wengleinstraße wird nun wieder auch außerhalb vom Schülerverkehr im stündlichen
Taktverkehr bedient.
- Die mittlere Limbacher Straße wird erstmals mit ÖPNV erschlossen und bekommt zwei neue Haltestel-
len:
„Adam-Kraft-Str.“ an der Ecke zur Limbacher Straße/Am Hochgericht und „Hardenbergstraße, Bus-
steig 3“ am Westeingang des Waldfriedhofs, ums Eck von der gleichnamigen Haltestelle in der
Hardenbergstraße.
- Auch die Weißenburger Straße bekommt erstmals eine gleichnamige Haltestelle nahe der Michael-
Hierl-Straße, die von den Linien 663 und 664 bedient wird.
- Freuen können sich auch die Bewohner des „alten Flughafens“ und nördlich davon. Der neue Linien-
verlauf der Linie 662 entlang der Äußeren Rittersbacher Straße bringt es mit sich, dass dort zwei neue
Haltestellen im Halbstundentakt bedient werden können:
- „Schubertstraße“ an den Weihern
- „Am Hohbuck“, dort, wo der Fußweg auf die Rittersbacher Straße trifft
- nachmittags wird auch der „Busbahnhof Süd“ in der Haydnstraße angefahren, so dass das
dortige Gymnasium, mehrere soziale Einrichtungen, der dort ansässige Sportverein DJK, die
Besucher der WEG-Turnhalle und die katholische Kirchengemeinde profitieren.
- Beschleunigung der Linie an der Haltestelle Waldsiedlung:
Bereits Ende September 2018 wurde die Haltestelle „Waldsiedlung“ in Fahrtrichtung Innenstadt an die
Katzwanger Straße verlegt. Die Haltestelle in Fahrtrichtung Innenstadt wird nur noch dann angefahren,
wenn ein Fahrgast am Haltestellenmast der Linie 662 steht. Daher ist es erforderlich, dass sich Fahr-
gäste dort spätestens eine Minute vor der Abfahrtszeit dort aufstellen und nicht in der Wartehalle sit-
zen bleiben.

Fortsetzung Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Die geänderten Fahrpläne werden in allen Bussen, im Bürgerbüro sowie im Foyer der Stadtwerke ausgelegt. Sie sind auch unter www.vgn.de/netz-fahrplaene/linien oder über die Verbindungsauskunft des VGN www.vgn.de/verbindungen einzusehen.

Schwabach, 30.11.18

Tobias Mayr
Stadtverkehr Schwabach GmbH